

Übersicht Bundesländer: Ausnahme von Testpflicht (2G-Plus) insbesondere für „Geboosterte“

Stand 15.12.2021, 12:00 Uhr

Aufgrund ansteigender Infektionszahlen und erhöhter Warnstufen gilt - insbesondere in der Gastronomie - in immer mehr Bundesländern die **2G-Plus-Regelung**, bei der auch bereits geimpfte oder genesene Gäste **zusätzlich einen Negativnachweis** mittels eines aktuellen Tests erbringen müssen. Parallel dazu ist in mehreren Bundesländern ein **Trend** dahingehend zu erkennen, dass insbesondere vollständig Geimpfte mit bereits erhaltender „**Booster-Impfung**“ von dieser **zusätzlichen Testpflicht befreit** sind. In Baden-Württemberg und Thüringen gilt dies sogar für Geimpfte und Genesene, deren Zweitimpfung bzw. Genesung nicht länger als 6 Monate zurückliegt.

I. Einheitliche bundesweite Ausnahmeregelung geplant?

Nach aktuellen Pressemeldungen haben sich die Gesundheitsminister von Bund und Ländern am 14. Dezember darauf verständigt, dass für Geimpfte mit bereits erhaltener Auffrischungsimpfung die zusätzliche Testpflicht wegfallen soll. Eine konkrete bundeseinheitliche Regelung gibt es diesbezüglich jedoch (noch) nicht. Anfang der 51. Kalenderwoche wollen die Gesundheitsminister sich erneut zu Beratungen treffen.

II. Bisherige Regelungen in den Ländern:

Folgende Bundesländer haben in ihrer jeweiligen Länderverordnung bereits unterschiedliche Ausnahmetatbestände normiert:

Bundesland	Entfallen der Testpflicht im Rahmen von 2G-Plus-Regelung
Baden-Württemberg Verordnung vom 15.09.2021 in der ab 04.12. gültigen Fassung (siehe § 4)	<ul style="list-style-type: none"> - Für Geimpfte und Genesene, die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben. Die Auffrischungsimpfung ersetzt auch einen PCR-Test (siehe Verordnungstext). <p><i>§ 4 (1a) Soweit in Teil 2 der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten nur für immunisierte Personen nur nach Vorlage eines <u>Antigen- oder PCR-Testnachweises</u> gestattet ist, gilt dies nicht für geimpfte oder genesene Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben.</i></p> <p>Weitere Präzisierung durch die Landesregierung: Auch folgende Personen ohne Auffrischungsimpfung werden wegen ihres Immunitätszustandes mit Personen mit Auffrischungsimpfung gleichgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt mind. 14 Tage und max. 6 Monate zurück) - Genesene auf der Grundlage eines Infektionsnachweises (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die ab dem 28. Tag des Labornachweises wirksam ist und max. 6 Monate zurückliegen darf
Bayern Verordnung vom 23.11.2021 in der ab 15.12. gültigen Fassung (siehe § 4)	<p>Für Geimpfte ab dem 15. Tag, nachdem sie eine Auffrischungsimpfung erhalten haben. Die Auffrischungsimpfung ersetzt auch einen PCR-Test.</p> <p><i>§ 4 (7) 4. <u>geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV die zusätzlich eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten haben nach Ablauf von 14 Tagen nach dieser Impfung, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist.</u></i></p>
Niedersachsen Verordnung vom 23.11.2021 in der ab 14.12. gültigen Fassung (siehe § 7)	<p>Für Geimpfte mit Auffrischungsimpfung und Genesene mit vollständiger Schutzimpfung (Nachweis in verkörperter oder digitaler Form).</p> <p><i>§ 7 (6) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen entweder ein Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder ein Genesennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich ein Nachweis über eine negative Testung nach Absatz 1 vorzulegen ist, gilt die Pflicht zur Vorlage eines zusätzlichen Nachweises über eine negative Testung nicht für <u>geimpfte Personen, wenn sie einen Nachweis über eine Auffrischungsimpfung oder einen Genesennachweis nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV über eine Infektion nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung vorlegen.</u></i></p>
Rheinland-Pfalz Verordnung vom 03.12.2021 (siehe § 3)	<p>Für Geimpfte, die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben (Nachweis in verkörperter oder digitaler Form).</p> <p><i>§ 3 (6) Soweit in dieser Verordnung eine Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen angeordnet ist, entfällt diese für <u>geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, wenn sie einen Nachweis über eine Auffrischungsimpfung in verkörperter oder digitaler Form vorweisen.</u></i></p>

Übersicht Bundesländer: Ausnahme von Testpflicht (2G-Plus) insbesondere für „Geboosterte“

Stand 15.12.2021, 12:00 Uhr

Bundesland	Entfallen der Testpflicht im Rahmen von 2G-Plus-Regelung
<p style="text-align: center;">Saarland</p> Verordnung vom 03.12.2021 (siehe § 2)	<p>Für Geimpfte, die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben.</p> <p>§ 2 (1) <i>Nachweise über einen Impfschutz gegen COVID-19, eine Genesung von einer COVID-19-Erkrankung oder ein negatives Ergebnis einer Testung auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (3G-Nachweis) im Sinne dieser Verordnung sind</i></p> <p>1. ein <u>Impfnachweis</u> nach § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung;</p> <p>Ein 2G-Nachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2. Ein 2G-Plus-Nachweis im Sinne dieser Verordnung ist</p> <p>1. ein Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit dem Nachweis einer <u>Auffrischungsimpfung</u>.</p>
<p style="text-align: center;">Schleswig-Holstein</p> Verordnung vom 14.12.2021 (siehe §§ 7 III; 17 I Nr. 3)	<p>Für Geimpfte, die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben.</p> <p>§ 7 (3) <i>Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 dürfen in <u>Diskotheiken</u>, ähnlichen Einrichtungen und in <u>Gaststätten</u>, in denen sich Gäste <u>nicht</u> überwiegend an festen Sitz- oder Stehplätzen an Tischen aufhalten, innerhalb geschlossener Räume nur Personen eingelassen werden, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen und zusätzlich im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind. Eine zusätzliche Testung ist nicht erforderlich, wenn nach der vollständigen Schutzimpfung eine <u>Auffrischungsimpfung</u> erfolgt ist. Abweichend von Absatz 1 Nummer 3 müssen Gäste keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. § 5 Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine zugrunde liegende Testung bei Arbeitsbeginn höchstens sechs Stunden zurückliegt.</i></p> <p>§ 17 (1) 1. <i>zum Zeitpunkt der Aufnahme müssen <u>Beherbergungsgäste</u> außerdem getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV sein; dies gilt nicht für Personen, die nach der vollständigen Schutzimpfung eine <u>Auffrischungsimpfung</u> erhalten haben, und für Minderjährige;</i></p>
<p style="text-align: center;">Thüringen</p> Verordnung vom 03.12.2021 Bzw. Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 09.12.2021	<p>Für Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die geimpft sind und bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, - deren letzte erforderliche Impfung nicht länger als sechs Monate zurückliegt - die als Genesene gelten. <p><i>Sofern auf Grundlage der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO 2G-Plus-Zutrittsbeschränkungen bestehen, sind folgende Personen von der Testpflicht befreit:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Geimpfte</u> i.S.d. § 2 Nr. 2 SchAusnahmV vom 8. Mai 2021, bei denen <u>die letzte für eine Grundimmunisierung erforderliche Impfung nicht länger als 6 Monate</u> zurückliegt. Davon abweichend gilt die Befreiung für Personen, die eine Grundimmunisierung mit dem Impfstoff der Firma Janssen erhalten haben, nur dann, wenn entsprechend der Empfehlung der Ständigen Impfkommission in der aktuellen Fassung eine zusätzliche Impfung mit einem mRNA-Impfstoff zur Optimierung des Impfschutzes erfolgt ist und diese nicht länger als 6 Monate zurückliegt. 2. <u>Geimpfte</u> i.S.d. § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, die zusätzlich eine <u>Auffrischungsimpfung</u>, wenn entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission in der aktuellen Fassung erhalten haben. 3. <u>Genesene</u> i.S.d. § 2 Nr. 4 SchAusnahmV. <p><i>Der Vollzug der entsprechenden landesrechtlichen Regelungen durch die zuständigen Behörden wird für den oben genannten Personenkreis bis zur Änderung der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ausgesetzt.</i></p>